

DML-Rundbrief

Für Mitglieder und Freunde der Deutschen Muslim-Liga e.V.

وَأَعْتَصِمُوا بِحَبْلِ اللَّهِ جَمِيعًا وَلَا تَفَرَّقُوا
Halte fest am Seil Gottes und entzweife Euch nicht
(Korän Sure III, 103)

11. Jahrgang Nr. 01/2002 (Nr. 78)

Januar/Februar 2002 – Dhu'l Qa'ada/Dhu'l Hidscha 1422

Stammzellenforschung

Ein Beitrag aus der Sicht der Scharia

Die rasanten Entwicklungen in Genforschung und –technologie stellen Menschen und Politik vor völlig neue Wertentscheidungen. Mit seinem Beschluss zum Import von Stammzellen hat der Deutsche Bundestag eine wichtige politische Entscheidung getroffen. Dessen ungeachtet müssen auch die Muslime fragen, wie die neuen Entwicklungen aus der Sicht des Islam zu bewerten sind. Der folgende Text enthält eine Zusammenstellung zu diesem Thema, die Abdullah Borek aus verschiedenen Quellen erarbeitet hat.

Künstliche Befruchtung für Ehepaare

Ehepaare, die auf natürlichem Wege keine Schwangerschaft zustande bringen, können dies durch eine künstliche Befruchtung im Labor erreichen. Bedingung ist allerdings, dass das auf diese Weise befruchtete Ei in die Gebärmutter der Ehefrau eingepflanzt wird, aus der es entnommen wurde (eine "Leihmutter" als Spenderin ist nicht erlaubt). Die Befruchtung ist nur mit dem Spermium des Ehemannes zulässig und zwar während der Dauer der Ehe und nicht etwa nach einer Scheidung oder gar nach dem Tod des Ehemannes. Dieses ist die allgemeine Schlussfolgerung islamischer Rechtsgelehrter auf mehreren Treffen, auf denen man sich mit diesem Thema befasst hat.

Es steht fest, dass eine in-vitro Befruchtung (d.h. außerhalb des Körpers der zukünftigen Mutter im

Labor) im Islam erlaubt ist. Das führt zu der Frage, ob ein Embryo, das sich innerhalb weniger Tage nach einer künstlichen Befruchtung bildet und sich noch nicht in der Gebärmutter seiner Mutter befindet, bereits als menschliches Wesen mit allen Rechten eines Menschen ausgestattet ist.

Sind Embryonen Menschen?

Nach der Scharia ist zwischen tatsächlichem und potentielltem Leben zu unterscheiden. Ebenso muß man auch klar zwischen einer befruchteten Eizelle in einer Petrischale oder einem Reagenzglas im Labor und einem befruchteten Ei in der Gebärmutter der zukünftigen Mutter unterscheiden. In der Tat ist ein Embryo wertvoll, trägt es doch das Potenzial in sich, zu einem menschlichen Wesen heranzuwachsen, jedoch ist es (noch) kein Mensch. Ebenso besteht ein großer Unterschied darin, ob man etwas in einem Reagenzglas bzw. einer Petrischale aufbewahrt oder ob es sich im Körper eines menschlichen Wesens befindet.

Wie bereits oben erwähnt, wurden diese Embryonen im Labor ursprünglich einzig für den Zweck der Fortpflanzung geschaffen und wurden wegen der unvollkommenen Technik bei der Befruchtung im Labor in größerer Menge, als eigentlich für diesen Zweck erforderlich, hergestellt. Folglich müssten die übrig bleibenden Embryonen entweder auf unbestimmte Zeit eingefroren oder vernichtet werden. Würden diese

© Deutsche Muslim-Liga e.V

(Der Rundbrief wurde 1990 von Abdullah Leonhard Borek gegründet; Email: borek@batelco.com.bh).

Herausgeber: © Deutsche Muslim-Liga e.V., Postfach 1142, 26759 Hinte,

Tel. / Fax (04925) 1623 - Email: mail@deutsche-muslim-liga.de

Redaktion: Abdullah Leonhard Borek, Abdul Hadi Ch. Hoffmann, Dr. Axel Ayyub Köhler

Bankverbindung: Konto Nr. 120 428 Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Embryonen als Menschen definiert werden, dann wäre es bereits verboten sie in größerer Menge als tatsächlich erforderlich herzustellen und sie hinterher zu vernichten. Tatsächlich behandelt sie niemand als menschliche Wesen. Die Vernichtung solcher Embryonen ist keine Abtreibung und kann auch nicht als solche bezeichnet werden. Die Muslime sind daher nicht mit der katholischen Position einverstanden, die dieses bereits als Kinstötung bezeichnet.

Muslimische Rechtsgelehrte unterscheiden klar zwischen dem Frühstadium einer Schwangerschaft (die ersten 40 Tage) und den späteren Stadien. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass eine Fehlgeburt auf Grund eines physischen Angriffs auf eine schwangere Frau im frühen Stadium der Schwangerschaft zu einer geringeren Bestrafung führt, als wenn dies gegen Ende der Schwangerschaft geschieht. Wird das Kind nach der Geburt getötet, wird der Täter wegen Mordes bestraft.

Dürfen Embryonen vernichtet werden?

Eine weitere Frage stellt sich, ob es nach der Scharia zulässig ist, ein Embryo zum Zwecke der Forschung zu vernichten, selbst wenn diese Forschung die Entwicklung einer Therapie zur Heilung sonst tödlich verlaufender Krankheiten führen könnte.

Darauf ist zu antworten, dass ein Embryo in diesem Stadium kein Mensch ist. Es befindet sich auch nicht in seiner natürlichen Umgebung, der Gebärmutter. Wenn es dort nicht eingebracht wird, kann es nicht überleben und sich zu einem menschlichen Wesen entwickeln. Deswegen kann diese Forschung nicht abgelehnt werden, insbesondere wegen ihres Potenzials zur Entwicklung von Therapien von Krankheiten, für die es gegenwärtig noch keine Heilungschancen gibt (z.B. Parkinsonismus, Alzheimer usw.). Andererseits ist es wichtig strenge Regeln gegen den Missbrauch von Embryonen aufzustellen. Forschung an Embryonen kann auch zu Missbrauch führen und deswegen sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Kommerzielle Embryonenherstellung?

Es ist durchaus vorstellbar, dass Ärzte Patientinnen mit Fruchtbarkeitsstörungen durch Hormongaben zu zusätzlichen Ovulationszyklen anregen, um auf diese Weise mehr Embryonen zu erhalten oder Frauen gegen Bezahlung Embryonen produzieren lassen oder gar ohne Zustimmung der Spender Embryonen entnehmen. Bei der Regulierung sollte der Gesetzgeber klar den Unterschied zwischen der Verwendung von übrig gebliebenen Embryonen aus einer Laborbefruchtung, die ohnehin vernichtet würden, und der geplanten

Herstellung von Embryonen zum Zwecke der Stammzellenforschung sichtbar machen. Jedes Jahr werden Tausende von überzähligen Embryonen in Fruchtbarkeitskliniken auf der ganzen Welt vergeudet. Solche Embryonen sollten für die Forschung genutzt werden.

Forschung mit adulten Stammzellen

Es ist nur logisch (und nützlich) die alternative Forschung mit adulten (erwachsenen) Stammzellen anstelle von embryonalen oder fötalen Stammzellen zu fördern. Das wäre sicherlich auch weniger kontrovers. Jedoch zeigt die zwischen den Experten stattfindende Diskussion, dass adulte Stammzellen in viel geringerem Maße als embryonale Stammzellen in der Lage sind sich zu den verschiedenen Zellarten zu entwickeln und sich somit zur Entwicklung von Therapien zur Behandlung von vielen Krankheiten nicht eignen.

Empfehlungen aus islamischer Sicht:

Bis mehr Forschungsergebnisse vorliegen und islamische Gelehrte Gelegenheit haben diese in allen Einheiten zu überdenken und untereinander zu diskutieren, sollte man von folgenden Empfehlungen ausgehen:

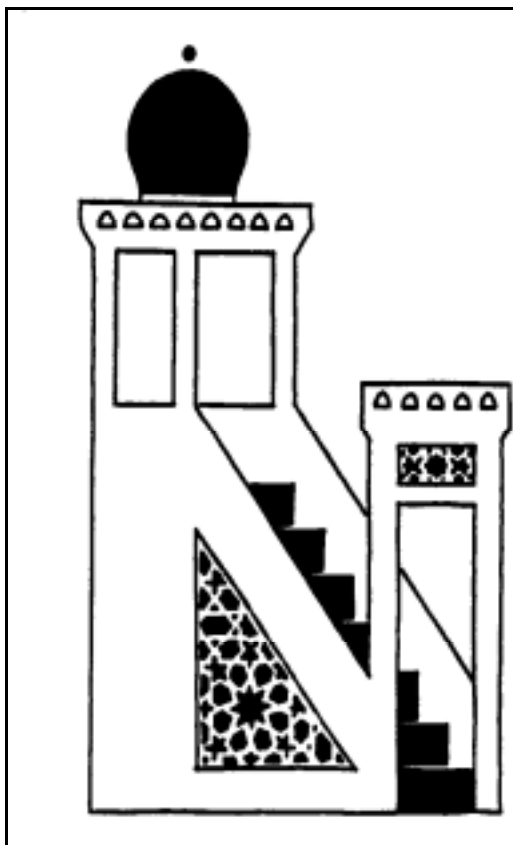
1. Experten behaupten, dass in der Stammzellenforschung ein großes Potenzial zur Heilung von Krankheiten und somit zur Verringerung menschlichen Leidens liegt. Ist das tatsächlich der Fall, dann ist diese Forschung nicht nur erlaubt, sondern eine Pflicht für die Gemeinschaft (*fard kifayah*)
2. Die Nutzung embryonaler Stammzellen ist stark einzuschränken. Stammzellen sollten nur überzähligen eingefrorenen Embryonen entnommen werden, die zum Zwecke einer Befruchtung im Labor hergestellt wurden und sonst ohnehin vernichtet würden. Ein umfassendes Einverständnis der Spender ist jedoch notwendig. Um einer Kommerzialisierung entgegen zu treten, muss sicher gestellt werden, dass es zu keinen Entgeltzahlungen an Embryonenspender kommt. Der materielle Nutzen aus den Forschungsergebnissen steht hierbei nicht zur Debatte. Hierzu gehören auch Auflagen in Bezug auf die Herstellung von Embryonen in einer Menge die den tatsächlichen Bedarf zur künstlichen Befruchtung übersteigt.
3. Möglicherweise wird sich die Forschung mit adulten Stammzellen als vielversprechend erweisen. Diese sollte gefördert werden, sodass es ggf. unnötig wird Embryonen für Forschungszwecke zu nutzen. Ganz spezifisch sollte man nach Methoden suchen, um bereits im menschlichen Körper vorhandene Stammzellen zu isolieren und zu nutzen.

Zukünftiger Bezug des Rundbriefes

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Rundbriefes mitgeteilt, ist beabsichtigt den Rundbrief zukünftig nur noch per E-mail zu veröffentlichen. Dieses ist die letzte Ausgabe, die in der gewohnten Form erscheint. Die elektronische Ausgabe erlaubt uns in Bezug auf den Umfang des Rundbriefes eine größere Flexibilität und damit bei Bedarf eine Erhöhung der Seitenzahl. Ausserdem sparen wir dabei die nicht unerheblichen Kosten und den Arbeitsaufwand beim Postversand ein. Uns ist

selbstverständlich bekannt, dass viele bisherige Bezieher des Rundbriefes über keinen Computer verfügen bzw. weiterhin eine Hardcopy zu erhalten wünschen. Dieses kann durch ein Abonnement über unseren Schriftführer gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten erfolgen. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Wünschen an unseren Schriftführer unter der auf der ersten Seite angegebenen Adresse. Wir bitten um das Verständnis unserer Leser.

Fragen aus dem Alltag der Muslime



Nachstehend behandeln wir wiederum Fragen, die wir für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime von allgemeinem Interesse halten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um „fatwas“ handelt, sondern um allgemeine Informationen, die den Muslimen bei ihrer Lebensgestaltung helfen sollen. Fragen und Antworten sind vorwiegend, aber nicht ausschliesslich dem INTERNET entnommen, wie auch z.T. arabischen Zeitungen. Direkt an uns gerichtete Fragen werden in Zusammenarbeit mit qualifizierten Theologen beantwortet.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir nicht auf eine bestimmte Rechtsschule (madhab) festgelegt sind, da wir anderenfalls auf die grosse Bandbreite der islamischen Jurisprudenz verzichten würden, die uns zur Lösung von Problemen unserer Zeit zur Verfügung steht.

Eine Einladung an unsere Leser:

Wenn Sie an dieser Stelle bestimmte Themen behandelt sehen wollen, sind wir für entsprechende Anregungen dankbar. Persönliche Fragen beantworten wir auch gern individuell, soweit diese sich nicht zur Veröffentlichung eignen und wir dazu im Einzelfall in der Lage sind. Ihre Fragen und Kommentare helfen uns Themen zu wählen, die den tatsächlichen Interessen und der Lebenssituation unserer Leser Rechnung tragen.

Diese Rubrik wird redaktionell von Abdullah Borek betreut.

Quizshows und andere Gewinnspiele

Frage: Ist es erlaubt an Quizshows wie z.B. "Wer wird Millionär?" teilzunehmen? Es gibt auch noch andere Spielshows im Fernsehen, bei denen die Gewinne hinter einer Tür oder einem Vorhang verborgen sind wie auch bei ande-

ren die Preise durch Ziehung oder Rubbellose zu gewinnen sind. Was ist dazu aus islamischer Sicht zu sagen?

Antwort: Wenn ein Preis über eine Herausforderung bzw. einen Wettkampf oder die Beantwortung

einer Frage gewonnen werden kann und die Teilnehmer vorher keinen finanziellen Einsatz leisten müssen, dann darf der Gewinn entgegen genommen werden. Ein Verbot besteht nur dann, wenn Glückspiel dabei ist.

Wenn wir die vom Fragesteller erwähnten Quizshows näher betrachten, dann ist grundsätzlich gegen Gewinne aus solchen Veranstaltungen nichts einzuwenden. Bei "Wer wird Millionär?" gibt es Geldpreise, wenn man eine Reihe von Fragen richtig beantwortet, wobei sich der Gewinn von Frage zu Frage verdoppelt. Es gibt dabei zwei Punkte, bei deren Erreichen man einen Gewinn sicherstellt. Falls der Teilnehmer eine falsche Antwort gibt, verliert er einen be-

stimmten Teil seines bisherigen Gewinns. Dagegen kann man nichts einwenden. Obwohl der Spieler einen Teil seines bisherigen Gewinns riskiert muss man sagen, dass er schliesslich mit nichts begonnen hat und nach 5 richtig beantworteten Fragen einen bestimmten Gewinn garantiert bekommt und in der zweiten Stufe nach 10 Fragen. Es geht hier in erster Linie um Wissen oder bei anderen Wettbewerben um Geschicklichkeit.

Rubbellose erhält man umsonst, also braucht sie nicht zu kaufen. Die Preise werden nach dem Zufallsprinzip verteilt. Dagegen ist ebenfalls nichts einzuwenden. Man kann sagen, dass es sich dabei um eine andere Form der Werbung handelt, entweder für ein Produkt, eine Marke oder Firma. Das entscheidende Kriterium ist, dass der Teilnehmer nicht zu einem finanziellen Einsatz verpflichtet ist, den er auch verlieren könnte.

Totgeburten und Totengebet

Frage: Wie verhält man sich als Muslim bei einer Fehl- bzw. Totgeburt in bezug auf das Totengebet (*dchanasah*)?

Antwort: Wenn die Fehlgeburt vor dem fünften Schwangerschaftsmonat erfolgt (d.h. wenn vier Schwangerschaftsmonate vorüber sind), braucht der Fötus zur

Beerdigung nicht gewaschen zu werden. Ebenso ist ein Totengebet nicht erforderlich. Wenn jedoch vier Monate der Schwangerschaft um waren, als die Fehlgeburt erfolgte und beim Fötus Lebenszeichen festgestellt werden konnten, wird er wie der Leichnam eines jeden Verstorbenen behan-

delt. Er wird gewaschen und ganz normal für die Beerdigung vorbereitet. Auch sollte ein Totengebet gesprochen werden.

Falls das irrtümlich unterblieben ist, sollte das Totengebet noch nachgeholt werden.

Genetisch veränderte Nahrungsmittel

Frage: Wie werden im Islam genetisch veränderte Nahrungsmittel betrachtet?

Antwort: Zu diesem Thema gibt es noch keine endgültigen Antworten, jedoch besteht bislang keine Veranlassung den Genuss derartiger Nahrungsmittel zu verbieten.

Nach islamischer Lehre sind Nahrungsmittel verboten, die verbotene Bestandteile enthalten. Wenn allerdings durch einen chemischen Prozess die verbotenen Bestandteile vollständig umgewandelt wurden, werden die Nahrungsmittel erlaubt. Eine zweite Überle-

gung geht dahin, ob der Genuss in kleinen oder grossen Mengen beim Menschen zu gesundheitlichen Schäden führt.

GOTT hat nur den Verzehr von erlaubten und gesunden Dingen gestattet (Sure al-Baqara 2:168 und al-Ma'idah 5:88).

Anlässlich des Opferfestes ('Id-ul Adha) entbieten wir unseren Mitgliedern und Lesern, sowie den Muslimen in aller Welt unsere besten Wünsche und Grüsse – Eid Mubarak.

Eine Bitte an unsere Leser in eigener Sache:

Als wir diesen Rundbrief zum ersten Male im Jahre 1990 herausbrachten, war er als Mitteilungsblatt für unsere Mitglieder konzipiert. Bedingt durch das Interesse an den darin behandelten Themen auch außerhalb der Mitgliedschaft der DML, besteht inzwischen der überwiegende Teil der Leserschaft aus Nichtmitgliedern. Selbstverständlich wollen wir auch weiterhin diesen Rundbrief kostenlos an Interessenten versenden, müssen dabei aber die nicht unbeträchtlichen Kosten für Arbeitsaufwand, Material, Vervielfältigung und Porto berücksichtigen. Wir bitten daher dringend um freiwillige Spenden auf das Konto Nr. 120 428 der Deutschen Muslim-Liga bei der Hamburgischen Landesbank BLZ 200 500 00, damit der Rundbrief auch zukünftig regelmäßig erscheinen kann